

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen durch das BIFIE (3. BIFIE-Erhebungsverordnung)**

Auf Grund des Art. 1 § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, wird verordnet:

#### **Anlässe für die Erhebungen**

§ 1. (1) In den Monaten April und Mai 2012 findet an zirka 200 Schulen der Sekundarstufe I und II (bundesweit) mit Schülerinnen und Schülern des Geburtsjahrganges 1996 der Haupttest zur OECD-Studie PISA 2012 (Programme for International Student Assessment 2012) statt.

(2) Im Mai 2012 findet an den 8. Schulstufen von zirka 1 415 Schulen der Sekundarstufe I (bundesweit) die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

(3) In den Monaten Mai und Juni 2012 findet im Rahmen des Gesamtevaluationskonzeptes zur Neuen Mittelschule an den 8. Schulstufen von 67 Schulstandorten (bundesweit) eine Vergleichserhebung zum Bereich „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2009, statt.

(4) Im Juni 2012 findet an den 4. Schulstufen von zirka 57 Volksschulen (bundesweit) eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

(5) Im Juni 2012 findet an den 8. Schulstufen von zirka 123 Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (bundesweit) eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen im Pflichtgegenstand „Englisch“ (Erste lebende Fremdsprache) statt.

(6) Zur Erprobung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung finden an ausgewählten Standorten allgemein bildender und berufsbildender höherer Schulen sowie höherer Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung ab dem Schuljahr 2011/12 bis zu zwei Mal jährlich Feldtestungen in ausgewählten standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung statt.

#### **Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen**

§ 2. Anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Testungen erfolgen Kontexterhebungen bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Anlässlich der in § 1 Abs. 6 genannten Testungen erfolgen Kontexterhebungen über schulische Lernbedingungen. Die Mitwirkung an diesen Erhebungen ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Kontexterhebungen weisen keinen direkten Personenbezug auf und enthalten keine sensible Daten im Sinne des § 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000, DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

§ 3. (1) Mit der Durchführung der Testungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 6 und der zugehörigen Kontexterhebungen gemäß § 2 ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008 betraut.

(2) Die Erhebungen weisen keinen direkten Personenbezug auf. Zur Identifikation der zusammengehörenden Testbögen sind auf diesen eindeutige Identifikationsnummern anzubringen, die für

das BIFIE keinen direkten Personenbezug aufweisen dürfen. Zum Zweck der Ergebnismeldung sind in den Testheften Codes anzubringen, mit denen ausschließlich die Schülerinnen und Schüler ihr persönliches Ergebnis im Internet abrufen können.

(3) Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten sind zu statistischen Zwecken für die angewandte Bildungsforschung, das Bildungsmonitoring, die Qualitätsentwicklung an Schulen sowie für die regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung zu verwenden. Der indirekte Personenbezug ist hinsichtlich der Erhebungen im Rahmen der Testungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 spätestens mit 31. Dezember 2014, hinsichtlich der Erhebungen im Rahmen der Testungen gemäß Abs. 1 Z 6 spätestens mit Ablauf des der Erhebung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

#### **Inkrafttreten**

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.